

Vorwort

Fachkunde – ein weites Feld

Der vor 300 Jahren verstorbene Gottfried Wilhelm Leibniz gilt als das letzte Universalgenie. Der berühmte Gelehrte besaß ein allumfassendes Wissen in den Bereichen Mathematik, Physik, Technik und Philosophie.

Seit Leibniz ist die Wissensmenge um ein Vielfaches angewachsen; die vollständige Beherrschung eines ganzen oder gar mehrerer Wissenschaftsgebiete ist heute nicht mehr möglich.

Dies gilt auch für das relativ neue Feld der Gefahrstoffe. Es gibt sicher keinen Experten in Deutschland, der zu allen Aspekten der Gefahrstoffe über ein nahezu komplettes Wissen verfügt. Dafür gibt es viele Experten, die auf ihrem Spezialgebiet exzellente Kenntnisse haben, und ihr Spezialgebiet natürlich oftmals für das Wichtigste halten – etwas, das man wissen muss.

Was bedeutet das für die Fachkunde Gefahrstoffe?

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) legt in § 6 fest, dass die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen fachkundig zu erstellen ist. Da es aber Tausende von Gefahrstoffen gibt sowie mindestens ebenso viele Tätigkeiten, stellt sich die Frage, welches Wissen eine fachkundige Person haben muss, um die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung zu erfüllen. Der Verordnungsgeber bleibt vage und trifft keine genaueren Aussagen. Detaillierte Vorgaben können nebenbei gesagt auch nicht auf Verordnungsebene festgelegt werden.

Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 400 „Gefährdungsbeurteilung“ – die Neuausgabe 2017 liegt als Beschlussfassung vor – listet immerhin in einem eigenen Abschnitt auf, welche Kenntnisse vorhanden sein müssen. Allerdings fehlen auch hier detaillierte Angaben. Ein genauer „Fachkudenkatalog“ ist also auch hier nicht zu finden, dafür der fast salomonische Satz: „Umfang und Tiefe der notwendigen Kenntnisse können in Abhängigkeit von der Branche, dem Betrieb und den zu beurteilenden Tätigkeiten unterschiedlich sein und müssen nicht in einer Person vereinigt sein.“ Dieser gesamte Aspekt wurde im Übrigen in mehreren Sitzungen des Arbeitskreises für die TRGS 400 von den Experten für die Gefährdungsbeurteilung intensiv diskutiert.

In welchem Dilemma im Prinzip alle stecken, zeigen auch die unterschiedlichen Bemühungen vieler Seminaranbieter, Inhalte zu vermitteln, um den

Anforderungen einer „Fachkunde“ und damit den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung gewachsen zu sein. Aber es bleibt umstritten, wie und in welcher (Kürze der) Zeit jemand fachkundig wird.

Im November 2016 beschäftigte sich schließlich der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Thema. Resultat war eine Klarstellung zur Fachkunde für die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, die hier auszugsweise wiedergegeben wird:

Klarstellung des AGS zur Fachkunde nach GefStoffV

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Gefahrstoffrechts ist Fachkunde erforderlich. Eine dieser Aufgaben ist die fachkundige Erstellung der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber. Ist der Arbeitgeber nicht selbst fachkundig, dann muss er sich fachkundig beraten lassen.

Die Fachkunde umfasst dabei im Wesentlichen folgende Komponenten:

- eine geeignete Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit und
- Kompetenz im Arbeitsschutz, die Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst.

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verlangt mindestens Kenntnisse:

- zu den für die Beurteilung notwendigen Informationsquellen nach TRGS 400,
- zu den verwendeten Gefahrstoffen und ihren gefährlichen Eigenschaften,
- zu den mit den Gefahrstoffen im Betrieb durchgeführten Tätigkeiten,
- zum Vorgehen bei der Beurteilung gesundheitlicher (inhalativ, dermal, oral) und physikalisch-chemischer Gefährdungen,
- zur Substitution gemäß TRGS 600,
- zu technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen,
- zur Kontrolle der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen und
- zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Diese Kenntnisse können durch Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

Die Anforderungen an den Umfang und die Tiefe der notwendigen Kenntnisse können in Abhängigkeit von der Branche, dem Betrieb und den zu beurteilenden Tätigkeiten unterschiedlich sein und müssen nicht in einer Person vereinigt sein.

Vollständiger Text unter: <https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AGS/Klarstellung-Fachkunde.html>

Die in der Klarstellung geforderten Kenntnisse skizzieren im Wesentlichen bereits den Inhalt des vorliegenden Buchs „Fachkunde Gefahrstoffe“.

Allerdings kann das von uns, den Autoren, zusammengefasste Wissen nur die Basis für die Fachkunde im konkreten Fall sein. Wir haben die Informationen zusammengestellt, die nach unserer Meinung ein Fachkundiger, der eine Gefährdungsbeurteilung erstellen will, unbedingt wissen muss, unabhängig von Branche und zu beurteilender Tätigkeit. Ein anderes Autorenteam käme sicher zu einer etwas anderen Zusammenstellung. Im Kern würden aber vermutlich 90 % der Wissensfelder gleich ausgewählt werden. Eine absolute Vorgabe kann allerdings nicht gemacht werden; darauf erheben wir auch keinen Anspruch.

Dieses Buch soll als Einstiegshilfe in die Fachkunde dienen. Fachkunde ergibt sich aber erst aus dem Zusammenspiel von Wissen und praktischer Erfahrung. Jeder, der eine Gefährdungsbeurteilung erstellt (als Arbeitgeber oder Beauftragter des Arbeitgebers) bzw. bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung berät (hier sind in erster Linie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit angesprochen), sollte sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Dies bedeutet auch, dass das in diesem Buch zusammengetragene Wissen das Minimum der Kenntnisse im Sinne der Klarstellung des AGS ist.

Bonn, im Juli 2017

Michael Born,
Claudia Carl und
Gerald Schneider